

KOMMUNAL RUNDSCHAU



Amtsblatt

Ausgabe
März 2006



Parthenstein

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Uwe Herrmann – Bürgermeister Stadt Naunhof
Jürgen Kretschel – Bürgermeister Gemeinde Parthenstein

Für die Orte Grethen, Großsteinberg, Klinga und Pomßen

Gemeindebibliothek wird interessanter!

Ein **herzliches Dankeschön** möchte ich auf diesem Wege, auch im Namen der Gemeindeverwaltung,

Frau Barbara Neumüller - Großsteinberg am See,
aussprechen.

Sie spendete der Gemeindebibliothek in Klinga sehr viele schöne Bücher.



Ob geschichtliche oder naturwissenschaftliche Abhandlungen, Biografien von herausragenden Persönlichkeiten oder Erzählungen es ist sicherlich für jeden interessierten Leser etwas dabei.

Die Bibliothek befindet sich in Klinga, Südstraße 2 (neben Gasthof „Zum Schwarzen Roß“) und ist jeden Dienstag von 16.00 – 18.00 Uhr geöffnet.

Willkommen sind alle kleinen und großen Leseratten und interessierte Bürger!

Holze
Sachbearbeitern

Amtliche Mitteilungen

Die Stadt Naunhof gibt im Namen der Gemeinde Parthenstein bekannt:

Beschlüsse der Sitzung des Gemeinderates Parthenstein am 08.03.2006

Beschluss 01/03/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein beschließt einstimmig in öffentlicher Sitzung die umlagerelevanten Kosten für das Jahr 2004 auf 364.822,44 € festzusetzen. Damit erhält die Gemeinde Parthenstein für das Jahr 2004 eine Erstattung von 8.574,56 €

Beschluss 02/03/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein beschließt einstimmig in öffentlicher Sitzung, den Beschluss 02/02/2006 vom 01.02.2006 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Parthenstein aufzuheben.

Beschluss 03/03/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein beschließt mehrheitlich in öffentlicher Sitzung die geänderte Hauptsatzung der Gemeinde Parthenstein.

Abstimmungsergebnis:

Gemeinderäte gesamt:	14	Ja-Stimmen:	10
Davon anwesend:	10 + BM	Nein-Stimmen:	1
Abstimmungsberechtigt:	11	Stimmenenthaltung:	0

Beschluss 04/03/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein beschließt einstimmig in öffentlicher Sitzung, dass die Gemeinde Parthenstein zur Bürgermeisterwahl am 11. Juni 2006 einen Wahlkreis mit 4 Wahlbezirken bildet. Die Wahlbezirke sind die Ortsteile Großsteinberg, Grethen, Klinga und Pomßen.

Beschluss 05/03/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein beschließt einstimmig in öffentlicher Sitzung, den Mitgliedern des Gemeinschaftsausschusses unter dem genannten Vorbehalt die Weisung zu erteilen, dem vorliegenden Beschlussvorschlag über die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum 6. Entwurf des Flächennutzungsplanes für die Verwaltungsgemeinschaft Naunhof / Belgershain / Parthenstein zuzustimmen. Das Abwägungsprotokoll wird unter dem genannten Vorbehalt damit in der vorliegenden Form bestätigt.

Beschluss 06/03/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein beschließt einstimmig in öffentlicher Sitzung, den Parthensteiner Mitgliedern des Gemeinschaftsausschusses die Weisung zu erteilen, dem vorliegenden Beschlussvorschlag über die Billigung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes für die Verwaltungsgemeinschaft Naunhof / Belgershain / Parthenstein zuzustimmen. Der geänderte Flächennutzungsplan einschließlich des Erläuterungsberichts wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Beschluss 07/03/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein beschließt einstimmig in öffentlicher Sitzung die Abwägung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bungalowsiedlung Großsteinberg am See“ vom 14.09.2005 gemäß dem im beigefügten Abwägungsprotokoll enthaltenen Abwägungsvorschlag.

Die Begründung wird gebilligt.

Beschluss 08/03/2006

Aufgrund des § 34 Absatz IV Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt 1998 S. 137) geändert durch Gesetze vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) und vom 17.12.1997 (BGBl. S. 3108) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bungalowsiedlung Großsteinberg am See“, bestehend aus dem Planteil und dem Textteil, als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Die Genehmigung der Satzung ist zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist anschließend ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss 09/03/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein beschließt einstimmig in öffentlicher Sitzung, für das Vorhaben „Freistehendes Einfamilienhaus Finkenweg“, Flurstück Nr. 394/2 der Gemarkung Klinga, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufzustellen. Mit der Erarbeitung des Planentwurfes, der Planfertigung und der Mitwirkung beim Bauleitplanverfahren ist das Ingenieurbüro Kerstin Schmalz in Großlehna vom Vorhabenträger beauftragt worden.

Gemeinderat, Maik Ziegler, war nach § 20 SächsGemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss 10/03/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein beschließt einstimmig in öffentlicher Sitzung die Billigung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freistehendes Einfamilienhaus Finkenweg“, Flurstück Nr. 394/2 der Gemarkung Klinga (Vorhabenträger Maik Ziegler). Das vom Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro ist mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Auslegung des Planes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beauftragen. Die Auslegung ist bekanntzumachen, den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgern ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gemeinderat, Maik Ziegler, war nach § 20 SächsGemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss 11/03/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein beschließt einstimmig in öffentlicher Sitzung, dass der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes „Klinga Südwest“ gebilligt wird und die Verwaltung mit der Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beauftragt wird. Den Bürgern und Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Weiterhin wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeindewahlausschuss mit folgendem Ergebnis gewählt. Vorsitzende - Frau Sylvia Schindler, Stellvertreterin Frau Ingrid Schumann. Beisitzer sind Frau Andrea Hofmann, Frau Ingrid Köcher und Frau Lieselotte Mätzold und die jeweiligen Stellvertreter der Beisitzer sind Frau Marion Dröger, Herr Wolfgang Kretzschmar und Herr Achim Oehmichen.

Für die Bekanntmachung

Herrmann
Bürgermeister der Stadt Naunhof

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadt Naunhof im Namen der Gemeinde Parthenstein über die

Wahl zum Bürgermeister am 11. Juni 2006

I. Zu wählen ist

	Anzahl	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften
Bürgermeister	1	1	40

Die Stelle ist **ehrenamtlich**.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl,
 - frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und
 - spätestens am **15. Mai 2006** bis 18.00 Uhr, beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses

Gemeindewahlausschuss der Gemeinde Parthenstein
Stadtverwaltung Naunhof Außenstelle Parthenstein - Großsteinberg, Große Gasse 1 in 04668 Parthenstein

schriftlich einzureichen.

2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen und auch von Einzelbewerbern eingereicht werden
3. Bei einer etwaigen Neuwahl des Bürgermeisters können Wahlvorschläge

ab dem **12. Juni 2006** bis spätestens **15. Juni 2006**, 18.00 Uhr,

eingereicht werden. Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für die etwaige Neuwahl, sofern sie nicht bis **15. Juni 2006**, 18.00 Uhr, zurückgenommen werden.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.
2. Jeder Bewerber für die Wahl hat eine schriftliche Erklärung gemäß § 41 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz (KomWG) abzugeben.
3. Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – in der

Stadtverwaltung Naunhof Außenstelle Parthenstein - Großsteinberg, Große Gasse 1 in 04668 Parthenstein

zu den Sprechzeiten

dienstags von	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags von	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
freitags von	9.00 – 12.00 Uhr

erhältlich.

IV. Hinweis auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter I. angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages von Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).
2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bei der

Stadtverwaltung Naunhof Außenstelle Parthenstein - Großsteinberg, Große Gasse 1 in 04668 Parthenstein

während der allgemeinen Öffnungszeiten für die Wahl bis **15. Mai 2006**, 18.00 Uhr,

und bei einer etwaigen Neuwahl bis **15. Juni 2006**, 18.00 Uhr, geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes wegen die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am 14. Mai 2006 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat vertreten ist, oder als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Naunhof, 13. März 2006

Herrmann
Bürgermeister der Stadt Naunhof

Die Stadt Naunhof gibt im Namen der Gemeinde Parthenstein bekannt:

Hauptsatzung der Gemeinde Parthenstein

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2005 (SächsGVBL. S.155) hat der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein in seiner öffentlichen Sitzung am 08. März. 2006 die nachfolgende Hauptsatzung beschlossen.

Präambel – Die Gemeinde Parthenstein

1. Die Gemeinde führt den Namen „Parthenstein“.
2. Die Gemeinde führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
3. Das Wappen der Gemeinde ist im oberen Bereich gerade. Dem entgegen ist der untere Bereich abgerundet. Im unteren Bereich ist in weiß und rot eine Steininformation dargestellt, die den unmittelbaren Bezug zur Region vermittelt. Die dargestellte Steininformation verläuft vom unteren Rand ausgehend asymmetrisch bis etwa zur Hälfte des Wappens nach oben. Mittig vor blauem Hintergrund steht „Justitia“, in der rechten Hand das Schwert und in der linken Hand die Waagschalen.

Abschnitt I – Organe der Gemeinde

§ 1

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II – Der Gemeinderat

§ 2

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung der Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§3

1. Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
2. Nach dem Stand vom 30. Juni 2004 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Parthenstein 3.780 . Die Zahl der Gemeinderäte wird entsprechend § 29 Abs. 2 der SächsGemO auf 16 festgelegt.

Abschnitt III – Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1) Der Technische Ausschuss
 - 2) Der Verwaltungsausschuss
2. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder widerruflich aus seiner Mitte. Nach jeder Wahl des Gemeinderates sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden.
3. Den beschließenden Ausschüssen werden die in § 5 ff. benannten Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 - 1) Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000,00 € aber nicht mehr als 35.000,00 € beträgt.
 - 2) Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 10.000,00 €

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen, wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines Vorgangs in mehrere Teilvorgänge zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

4. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, so können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung übertragen. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige, beschließende Ausschuss.
Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen.
5. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 der SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates an den zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5 Aufgaben des Technischen Ausschusses

1. Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst unter Beachtung von § 41 Abs. 2 der SächsGemO folgende Aufgabengebiete
 - 1) :Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch-, Tief- und sonstige Bauten, Vermessung)
 - 2) Versorgung und Entsorgung, Infrastruktur
 - 3) Straßenbeleuchtung und technische Verwaltung der Gemeindestraßen, öffentliche Wege und Plätze Verkehrswesen
 - 4) technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude, Anlagen und Einrichtungen
 - 5) Feuerlöschwesen sowie Brand- und Katastrophenschutz, Zivilschutz
 - 6) Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
 - 7) Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen.
 - 8) Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
2. Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - 1) Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - die Zulassung von Ausnahmen der Veränderungssperre,
 - die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - 2) Die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen.
 - 3) Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. Gesamtbaukosten von mehr als 10.000,00 €, aber nicht mehr als 35.000,00 €.
 - 4) Vergabe von Architekten-, Ingenieur- und Planungsleistungen von mehr als 10.000,00 €, aber nicht mehr als 35.000,00 €. Die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

1. Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst unter Beachtung von § 41 Abs. 2 der SächsGemO folgende Aufgabengebiete:
 - 1) Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 2) Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 3) Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 - 4) Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 5) Gesundheitsangelegenheiten,
 - 6) Marktangelegenheiten,
 - 7) Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
2. Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 1) Die Einstellung, die Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit, die Höher- oder Rückgruppierung und die Kündigung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
- 2) Die Vergabe von sonstigen Lieferungen und Leistungen mit einem Einzelwert von mehr als 10.000,00 € , aber nicht mehr als 35.000,00 €.
- 3) Die Genehmigung und Anerkennung von Schlussrechnungen bei sonstigen Lieferungen und Leistungen von mehr als 10.000,00 €, aber nicht mehr als 35.000,00 € im Einzelfall.
- 4) Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 1.000,00 € bis zu 3.000,00 €
- 5) Die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 3.000,00 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 €
- 6) Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde Parthenstein oder die befristete Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder beim Vergleich das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 3.000,00 €, aber nicht mehr als 5.000 € beträgt.
- 7) Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 1.000,00 €, jedoch nicht mehr als 3.000,00 € im Einzelfall beträgt. (ausgeschlossen hiervon ist die Ausübung des Vorkaufsrechts)
- 8) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.000,00 € aber nicht mehr als 4.000,00 € im Einzelfall. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.000,00 €, aber nicht mehr als 5.000,00 € im Einzelfall.

§ 6 a Behandlung von Nachträgen zu bereits erfolgten Vergaben

Für Nachträge zu bereits erfolgten Vergaben gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 3 und 4 und § 6 Abs. 2 Punkt 2 gilt folgende Regelung:

Nachträge auf Grund einer technologischen Änderung des Verfahrens oder der Ausführung gegenüber der Ausschreibung bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Ausschusses, wenn der Wertumfang des Nachtrages mehr als 2.500,00 € jedoch nicht mehr als 5.000,00 € im Einzelfall beträgt.

Sonstige Nachträge bedürfen der Zustimmung des jeweils zuständigen Ausschusses, wenn der Wertumfang des Nachtrages mehr als 10 % der ursprünglichen Vergabesumme und mindestens 2.500,00 € jedoch nicht mehr als 5.000,00 € im Einzelfall beträgt.

Alle diesbezüglich nicht zuordenbaren Nachträge bedürfen im Einzelfall der Bestätigung durch den Gemeinderat. Der Bürgermeister hat den jeweils zuständigen Ausschuss über alle Nachträge zu informieren. Mit der Beschlussvorlage bzw. der Information des Bürgermeisters, über alle in seinem Zuständigkeitsbereich bestätigten Nachträge, ist jeweils eine Kostenfortschreibung vorzulegen.

§ 7 Beratender Ausschuss und dessen Aufgaben

Bei Bedarf können beratende Ausschüsse und auch zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

Abschnitt IV – Bürgermeister und Stellvertreter

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates. Er ist verantwortlich für die gemeindeeigenen Einrichtungen. Er vertritt die Gemeinde.
2. Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang in den gemeindeeigenen Einrichtungen verantwortlich. Er regelt als Dienstherr die innere Organisation und den Ablauf in den Einrichtungen der Gemeinde. Er überwacht die Umsetzung der Beschlüsse und Festlegungen des Gemeinderates der Gemeinde Parthenstein durch die erfüllenden Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- 1) Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung der Deckungsreserve bis zu 5.000,00 € im Einzelfall.
- 2) Die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten, Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen, in Ausbildung stehenden Personen, sofern es sich nicht um leitende Bedienstete handelt.
- 3) Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat zu erlassender Richtlinien.
- 4) Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 1.000,00 €
- 5) Die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbegrenzter Höhe, bis zu sechs Monaten bei einem Höchstbetrag von 3.000,00 €
- 6) Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde Parthenstein und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde Parthenstein im Einzelfall nicht mehr als 3.000,00 € beträgt.
- 7) Die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 1.000,00 € je Einzelfall.
- 9) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,00 € im Einzelfall. Gemeindeeigene Wohnungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Hierbei ist der Abschluss von Mietverträgen ohne Einschränkung und Genehmigung möglich.
- 10) Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,00 € im Einzelfall.
- 11) Die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen.

§ 12 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Für den Fall der langfristigen Abwesenheit des Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat nach § 54 Abs. 2 der SächsGemO einen Amtsverweser.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

1. Der Bürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte / einen Gleichstellungsbeauftragten. Sie / Er erfüllt ihre / seine Aufgabe im Ehrenamt / Nebenamt.
2. Aufgabe der / des Gleichstellungsbeauftragten ist es, auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Gemeinderates sowie die Mitwirkung an Maßnahmen, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die berufliche Lage von Frauen berühren.
3. Der / die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer / seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates und des für ihren / seinen Bereich zuständigen Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte / den Gleichstellungsbeauftragten über die geplanten Maßnahmen nach Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V – Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 14 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung nach § 22 der SächsGemO ist anzuberaumen, wenn die von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens von 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 der SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde Parthenstein beantragt werden. Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt VI – Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung in der Ausfertigung vom 25. Juli 2000 außer Kraft.

Parthenstein, 09.03.2006

Jürgen Kretschel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für die Bekanntmachung

Herrmann
Bürgermeister der Stadt Naunhof

Die Stadt Naunhof gibt im Namen der Gemeinde Parthenstein bekannt:

B e k a n n t m a c h u n g

Der vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.03.2006 wegen Änderung des Planinhaltes gebilligte und zur Auslegung bestimmte

Bebauungsplan der Gemeinde Parthenstein „Klinga Südwest“

liegt in der Zeit

vom 27.03.2006 bis 28.04.2006

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Naunhof, Außenstelle Parthenstein, Große Gasse 1, 04668 Parthenstein OT Großsteinberg für jedermann zur Einsicht aus. Es wird Auskunft zum Inhalt gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Bebauungsplan schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Parthenstein, 20.03.2006

J. Kretschel
Bürgermeister

Für die Bekanntmachung

Herrmann
Bürgermeister der Stadt Naunhof

Die Stadt Naunhof gibt im Namen der Gemeinde Parthenstein bekannt:

Bekanntmachung

Der vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.03.2006 gebilligte und zur Auslegung bestimmte

**vorhabenbezogene Bebauungsplan
„Freistehendes Einfamilienhaus Finkenweg“
Flurstück Nr. 394/2 der Gemarkung Klinga**

liegt in der Zeit

vom 27.03.2006 bis 28.04.2006

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Naunhof, Außenstelle Parthenstein, Große Gasse 1, 04668 Parthenstein OT Großsteinberg für jedermann zur Einsicht aus. Es wird Auskunft zum Inhalt gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Bebauungsplan schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Parthenstein, 20.03.2006

J. Kretschel
Bürgermeister

Für die Bekanntmachung

Herrmann
Bürgermeister der Stadt Naunhof



Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Leipzig Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben S 49, Ausbau nördlich Pomßen

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereine zu den Planungen des Vorhabenträgers - Straßenbauamt Döbeln-Torgau - werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens in einem Termin erörtert.

1. Der Erörterungstermin findet für die Vertreter der Gemeinde Parthenstein, die Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereine sowie für die privaten Einwender am **5. April 2006, ab 9.30 Uhr im Regierungspräsidium Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Raum 039**, statt.
Die Dauer des Verhandlungstages bestimmt sich nach der Intensität der Sachdiskussion.
2. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden vom Erörterungstermin persönlich benachrichtigt.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Leipzig, den 03.03.2006

Steinbach
Regierungspräsident

Allgemeine Mitteilungen

RECHTSANWÄLTIN

Katrin Scholz

Vertretungsberechtigung
vor allen Amts-, Land-
und Oberlandesgerichten

Kanzleianschrift
Gartenstraße 11
04683 Naunhof

E-Mail: RAinKatrinScholz@t-online.de

Tel.: 034293 / 3 02 40

Fax: 034293 / 3 02 41

Termine nach

Vereinbarung

Tätigkeitsschwerpunkte: Arbeitsrecht, Allgemeines Zivilrecht, Verkehrsrecht

Interessenschwerpunkte: Mietrecht, Sozialrecht

Anzeige

Personenschaden in Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall - Schmerzensgeld

Ein Anspruch auf **Schmerzensgeld** nach § 253 BGB besteht für körperliche und seelische Schmerzen, für Verunstaltungen und sonstige Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens sowie für den damit verbundenen Verlust an Lebensfreude.

Nach dem Bundesgerichtshof (BGH) hat das Schmerzensgeld eine doppelte Funktion. In erster Linie soll das Schmerzensgeld dem Geschädigten einen angemessenen Ausgleich für die erlittenen Schmerzen und entgangene Lebensfreude bieten. Daneben hat das Schmerzensgeld eine „Genugtuungsfunktion“. Jedoch tritt bei Straßenverkehrsdelikten die **Genugtuungsfunktion** gegenüber der **Ausgleichsfunktion** weitgehend in den Hintergrund.

Bei der Genugtuungsfunktion ist der Grad des Verschuldens zu berücksichtigen. Das Schmerzensgeld wird niedriger zu bemessen sein, wenn der Schädiger dem Verletzten gegenüber aus Entgegenkommen gehandelt hat, z. B. bei einer Gefälligkeitfahrt, oder wenn der Schädiger nur leichtes Verschulden trifft. Die Bestrafung des Fahrers ist ohne wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Schmerzensgeldes.

Grundlegend für die **Schmerzensgeldhöhe** ist das Maß der Lebensbeeinträchtigung. Insbesondere kommt es auf Art, Umfang und Schwere der Verletzungen, Dauer des Krankenhausaufenthaltes, Anzahl der Operationen, Dauer und Umfang der erlittenen Schmerzen und ggf. den Umfang einer bleibenden Behinderung an. Zu berücksichtigen ist auch die unfallbedingte Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit, z. B. das Nichterreichen eines gesteckten Berufszieles. Auch die Beeinträchtigung des seelischen Wohlbefindens ist zu berücksichtigen, z. B. die verminderte Heiratsaussicht einer Frau. Der Verlust der gesellschaftlichen Stellung jedoch rechtfertigt keinen Schmerzensgeldanspruch einer Witwe.

Der BGH lehnt eine Schematisierung des Schmerzensgeldes ab. Eine Orientierung an in anderen vergleichbaren Fällen von der Rechtsprechung zugebilligten Beträgen ist jedoch nicht nur zulässig, sondern zumindest als Ausgangspunkt auch erforderlich. Insofern sind **Schmerzensgeldtabellen** durchaus zweckdienliche Orientierungshilfen. Im Rahmen der anwaltlichen Beratung und Vertretung werden die Umstände des Einzelfalles, die inzwischen eingetretene Geldentwertung und die Tendenz in der Rechtsprechung entsprechend berücksichtigt und ermittelt.

So enthalten Tabellen bezüglich eines erlittenen Schleudertraumas (HWS, LWS) Schmerzensgeldbeträge in Höhe von 50,00 EUR, bei 2 Tagen Erwerbsunfähigkeit von 150,00 EUR, bei 4 Wochen Erkrankung und mindestens 30 % Mithaftung von 300,00 EUR, bei 14 Tage Schanz'scher Krawatte und 7 Monaten Heilbehandlung von 1.000,00 EUR und bei einem HWS-Schleudertrauma mit Gefügelockerung von 12.500,00 EUR (nur Beispiele!).

Aktuelle Informationen zur Vogelgrippe vom Gesundheitsamt des Landratsamtes Muldentalkreis

"Vogelgrippe" (Avian Influenza, AI) ist der Sammelbegriff für Erkrankungen durch vogelpathogene Influenza-Viren. Die seit über hundert Jahren bekannte, weltweit auftretende Tierseuche blieb zunächst auf Federvieh beschränkt; Personen mit unmittelbaren Tierkontakten erkrankten allenfalls mit leichten Bindehautentzündungen. 1997/98 traten im Rahmen eines großen Ausbruchs durch Influenza A(H5N1) in Hongkong erstmals grippeähnliche Allgemeinerkrankungen mit einer Reihe von Todesfällen beim Menschen auf. Seit Ende 2003 breitete sich dieser Erreger zunächst in Ostasien aus, wanderte von dort westwärts und erreichte im Sommer 2005 mit einzelnen Herden Kasachstan und den asiatischen Teil Russlands, Anfang Oktober Osteuropa.

Erkrankung beim Tier

Tiermedizinisch gibt es bei **Vögeln** zwei unterschiedliche Krankheitsbilder: Die leichte ("low pathogenic avian influenza - LPAI") und die schwere ("highly pathogenic avian influenza - HPAI") Verlaufsform. Letztere, auch als "Hühnerpest" bezeichnet, ist für Hausgeflügel fast hundertprozentig tödlich. Inzwischen wurde das A(H5N1)-Virus auch bei einer Reihe von **Säugetieren** nachgewiesen. Vor allem die Beteiligung von Haustieren wie Schweinen, Katzen und Hunden könnte für den Menschen gefährlich werden, wenn es zu einer Vermischung mit menschlichen Grippeviren mit Austausch genetischen Materials kommt. Im Hintergrund steht die mögliche Gefahr, dass sich daraus eine neue Pandemie entwickelt.

Erkrankung beim Menschen

Menschliche Erkrankungen durch Vogelgrippeviren sind im Verhältnis zu den Fallzahlen beim Tier extrem selten. Sie setzen in der Regel einen unmittelbaren Kontakt zum erkrankten Federvieh voraus. Übertragungen von Mensch zu Mensch wurden bisher nur vereinzelt gesehen. Neben einer **leichten Form** mit Bindehautentzündung und Schleimhautreizung der oberen Luftwege kann es, vor allem bei A(H5N1), zu **schweren Krankheitsbildern** mit Lungenentzündungen kommen. Nach den bisherigen Erfahrungen liegt die Sterblichkeit dieser Fälle über 50%. Die **Diagnose** erfolgt durch den Erregernachweis. Wie bei der menschlichen Grippe hat sich eine **Behandlung** durch sog. "Neuraminidasehemmer" (z.B. Oseltamivir) als wirksam erwiesen, wenn sie frühzeitig einsetzt. Bei erhöhter Gefährdung wie z.B. berufliche Kontakte mit kranken Tieren im Rahmen eines Ausbruchs könnte das Mittel auch vorbeugend eingesetzt werden.

Hinweise zur Prophylaxe

Fast alle Infektionen mit Influenza A(H5N1) ließen sich bisher auf unmittelbaren Kontakt mit lebendem Federvieh zurückführen. Die Übertragung erfolgt in der Regel über die Luft als "Tröpfcheninfektion". Eine Gefährdung durch Verzehr von unzureichend gegartem Hühnerfleisch oder rohen Eiern ist denkbar, in der Praxis aber unwahrscheinlich, da Grippeviren beim Erhitzen leicht abgetötet werden. Übertragungen von Mensch zu Mensch (Familie, Pflegepersonal) sind prinzipiell möglich, in Einzelfällen wahrscheinlich, bisher aber noch nicht sicher bewiesen.

Daraus resultieren folgende Ratschläge:

- In den Infektionsgebieten sind Kontakte mit lebendem Federvieh und dessen Ausscheidungen sowie mit rohem Geflügel (z.B. auf Märkten und Farmen) zu meiden. Das gilt auch für (scheinbar gesunde) Haus- und Wildenten sowie für tote oder kranke Vögel in der freien Natur.
- Kontakte zu Erkrankten sollten vorsichtshalber gemieden werden.
- Fleisch und Eier von Geflügel sind vor dem Verzehr ausreichend zu erhitzen.
- Sorgfältige Hygiene bei Zubereitung der Nahrung ist einzuhalten.
- Bei (beruflicher) Exposition ist adäquater Infektionsschutz (Schutzkleidung, Atemmaske) zu beachten und eventuell mit einem virushemmenden Mittel vorzubeugen.
- Menschliche Erkrankungen an Vogelgrippe sind bisher extrem selten. Bei Fieber und grippalen Krankheitserscheinungen nach verdächtigen Tierkontakten im Infektionsgebiet ist sofort ein Arzt aufzusuchen.

Die erhältlichen **Influenzaimpfstoffe** zur Vorbeugung der menschlichen Grippe schützen **nicht** vor aviärer Influenza bzw. vor einem neuen Pandemie Virus. Die Influenzaimpfung ist jedoch zu empfehlen, insbesondere bei Aufenthalt in Regionen mit Vorkommen von Vogelgrippe,

um eine herkömmliche Influenza als Ursache von Fieber und Anlass zu unnötiger Sorge weitgehend zu verhindern

- um eine Grippeerkrankung zu vermeiden, die bei Aufenthalt z.B. in Asien oder bei Rückkehr nach Europa fälschlich für eine Vogelgrippe gehalten wird und zu seuchenhygienischen Maßnahmen (u.a. Absonderung) führen könnte.
- um eine gleichzeitige Infektion mit menschlichen und tierischen Influenza-Viren und dadurch die Entwicklung eines neuen, potentiell pandemischen Virus zu verhindern.

An einem neuen, auch gegen Vogelgrippe wirksamen Impfstoff für den Menschen wird intensiv gearbeitet.

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag



Es feierten folgende Rentnerinnen und Rentner ihren Geburtstag

in Großsteinberg

Frau Hirth, Magdalena	83 Jahre
Herr Herfurth, Günter	70 Jahre
Herr Demuth, Hans-Ludwig	70 Jahre
Frau Schneider, Elisabeth	75 Jahre
Frau Heinitz, Ilse	77 Jahre
Frau Wolf, Christa	77 Jahre
Herr Dröger, Siegfried	75 Jahre
Herr Dr. Engelmann, Wolfgang	73 Jahre
Frau Hofmann, Elfriede	85 Jahre
Herr Schubert, Gerhard	74 Jahre
Frau Knoof, Ruth	76 Jahre
Frau Calov, Christa	72 Jahre

in Klinga

Frau Thomaß, Elsbeth	78 Jahre
Herr Bülow, Günter	72 Jahre
Frau Nelke, Gisela	71 Jahre
Herr Schlag, Achim	71 Jahre
Frau Pilz, Elsbeth	71 Jahre
Herr Kaderschafka, Hermann	85 Jahre
Herr Pilz, Gerhard	77 Jahre
Herr Schröck, Peter	71 Jahre
Frau Müller, Erika	80 Jahre

in Grethen

Herr Thalmann, Wolfgang	79 Jahre
Frau Leipnitz, Elfriede	85 Jahre
Frau Bachmann, Brigitte	70 Jahre
Frau Weise, Elli	71 Jahre

in Pomßen

Frau Bartsch, Ilse	90 Jahre
Frau Reichel, Marianne	78 Jahre
Frau Tänzer, Liane	71 Jahre
Frau Rolle, Doris	78 Jahre
Frau Meschkat, Erna	76 Jahre
Herr Huscher, Otto	92 Jahre
Herr Siewert, Johannes	74 Jahre
Herr Ritschel, Wenzel	82 Jahre
Herr Hotho, Max	81 Jahre

Die Gemeindeverwaltung wünscht allen genannten und ungenannten Jubilaren viel Gesundheit, Glück und persönliches Wohlergehen.



Vorankündigung!!

Osterfeuer in Großsteinberg

**am Freitag, 14. April 2006 – 17.00 Uhr auf der „Hühnerkoppel“
(Zugang über Beiersdorfer Weg)**

Auch in diesem Jahr sollen die bösen Geister des Winters mit einem entsprechenden Feuer vertrieben werden.

Auf viele Besucher freuen sich die

Kameraden der FF Großsteinberg





Skatfreunde aufgepasst!



Die Freiwillige Feuerwehr Klinga und ihr Förderverein laden alle Skatbegeisterten zu ihrem



**18. Klingaer Preisskat
am 1. Mai 2006,
ab 10 Uhr,**



herzlich in das Feuerwehrgerätehaus im Klingaer Finkenweg ein. Gespielt werden zwei Serien zu je 48 Spielen. Der Spieleinsatz beträgt 10 Euro und wird vollständig als Preisgeld ausgezahlt. Dem Sieger winkt traditionell wieder der **Klingaer Feuerwehr-Pokal.**

Selbstverständlich ist auch an diesem Tag wieder für das leibliche Wohl aller Spieler gesorgt. Anmeldungen nimmt schon heute Wilfried Hilsberg, Dorfstraße 23 in Klinga, Telefon 034293.33275, entgegen. Aktuelle Informationen gibt es wie immer unter www.feuerwehr-klinga.deT.

Jagdgenossenschaft Pomßen informiert!

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Pomßen

**am 30. März 2006 um 19.00 Uhr
im Speiseraum der Agrargenossenschaft Pomßen**

werden hiermit alle Landeigentümer der Gemarkung Pomßen eingeladen.

Tagesordnung

1. Auswertung Jagdjahr 2005
2. Jahresrechnung Haushaltsplan
3. Verschiedenes

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Pomßen

MEDIZINISCHE FUßPFLEGE

CORNELIA SIEGEL

Großsteinberg, Nordstraße 15

04668 Parthenstein Tel.: 034293 / 34 306

Meiner werten Kundschaft möchte ich auf diesem Wege mitteilen, dass ich mich in der Zeit vom 13. März bis zum 31. Juli 2006 im Schwangerschaftsurlaub befinde und meinen Fußpflegesalon deshalb schließen muss und auch keine Hausbesuche durchführen kann.

Ab 1. August stehe ich Ihnen, wie gewohnt, wieder mit meinen Leistungen zur Verfügung und hoffe, dass Sie mir bis dahin die Treue halten.

Ihre Cornelia Siegel

Jagdgenossenschaft Großsteinberg informiert!

Am **Freitag, 21.04. 2006 - 19.00 Uhr**
findet **im „Sachsenhof“ Großsteinberg**

die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Großsteinberg statt. Dazu werden alle Mitglieder und Eigentümer von Grundflächen, die zum Jagdbezirk Großsteinberg gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Auswertung des Jagdjahres 2005/2006
2. Wahl des Vorstandes
3. Haushaltsplan
3. Verschiedenes

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Großsteinberg



Thomas Altner

Friedhofs- und Bestattungswesen

Gartenstraße 41 in
04683 Naunhof

Ständiger Bereitschaftsdienst unter Tel. (034293) 345 90

Erd- und Feuerbestattungen
Seebestattungen über unser Bestattungs-
haus in Miltzow bei Stralsund
Überführungen von und nach allen Orten
Bestattungsvorsorgevereinbarungen
Gräber für Erdbestattungen und Gräfte
sowie Dauergrabpflege
Umbettungen und Exhumierungen
Ausgestaltung der Trauerfeier und
Erledigung sämtlicher Formalitäten

Wissen und Spaß

Die Zeugnisse waren

- bestens
- akzeptabel
- doch nicht so gut?

Jetzt reagieren! Wir bieten:

Effektiven Nachhilfe- und Förderunterricht
in allen Unterrichtsfächern
an Grund-, Mittelschulen und Gymnasien

Betreuung bei LRS

Vorbereitung
auf den Wechsel zum Gymnasium

Prüfungsvorbereitung

Begleitende kostenlose Beratung

Neue Anschrift für Auskunft und Termine
Melanchthonstr. 1, 04683 Naunhof (in der Druckerei G. Lorenz)
Tel. 034293 29881 oder Mailbox 034293 79054
Email: GLorenz-N@t-online.de

Suche

**Gartengrundstück mit Wohnbungalow bzw.
kleinem Einfamilienhaus, mind. 1000 m²**

Telefon 0173 / 56 29 541



BESTATTUNGSHAUS
hänsel

www.BestattungshausHaensel.de

Naunhof

Friedhofsweg 1a
Tel. 034293/5010

Grimma

Käthe Kollwitz Str.4
Tel. 03437/910172

**Für Ihre Anliegen stehen wir jederzeit persönlich
zur Verfügung, auf Wunsch auch Hausbesuche.**

- Erd - und Feuerbestattungen
- See - und Naturbestattungen
- Überführungen weltweit
- Erledigung aller Formalitäten
- Vermittlung von Trauerrednern
- Ausgestaltung der Trauerfeier
- Trauerdrucksachen
- Gräber für alle Bestattungen
- Hauseinsargung
- Bestattungsvorsorge
- Sterbegeldversicherung



Tag und Nacht dienstbereit

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Parthenstein – 04668 Parthenstein, Große Gasse 1 Telefon 034293/5220
Fax: 034293/29232 e-mail: gemeinde.parthenstein@arcor.de

Verantwortliche für den Amtlichen Teil: Bürgermeister Gemeinde Parthenstein - Jürgen Kretschel
Bürgermeister der Stadt Naunhof – Uwe Herrmann

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Jürgen Kretschel

Druck und Verlag: Gemeinde Parthenstein

Das Amtsblatt erscheint monatlich. **Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe:** 06. April 2006

Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe: 12. April 2006

Die „Kommunalrundschau“ wird an alle erreichbaren Haushalte und gewerblichen Einrichtungen der Gemeinde Parthenstein mit den OT Grethen, Großsteinberg, Klinga und Pomßen verteilt. Weitere Exemplare liegen in der Außenstelle Parthenstein der Stadtverwaltung Naunhof – Große Gasse 1 in 04668 Parthenstein aus oder können gegen Kostenerstattung beim Herausgeber bezogen werden.

Vier Füße, groß bis mittelklein,
gingen lange Zeit allein.
Jetzt gehen bald auf Schritt und Tritt
Zwei winzig kleine Füße mit.

Anlässlich der Geburt unserer Tochter

Felicitas Wagner

möchten wir uns hiermit ganz herzlich bei allen
bedanken, die uns mit Glückwünschen
und Geschenken erfreuten.

Katharina Schöne & Robert Wagner



HILFE gebraucht ??

„Ich greife Ihnen gern unter
die Arme“.

**Haushalts- u.
Seniorenservice**



Auf mich können Sie sich verlassen!

Rufen Sie mich an:

Telefon: 034293 – 35 316

Mobil: 0152 – 02 34 28 64

Email: heinrichrosi@yahoo.de

Ich freue mich auf Sie! **Ihre Rosi Heinrich**

VORANKÜNDIGUNG Osterfeuer am Scherbelberg in Pomßen

Unser Osterfeuer findet am **15.04.2006 ab 17.00 Uhr** in der **Parkstraße am Scherbelberg** statt.

Der Geschichts- und Heimatverein sorgt für das leibliche Wohl so zum Beispiel mit Fettschnitten, Fischbrötchen, Roster und Steaks. Die Feuerwehr ist für das „Löschen“ in der Kehle verantwortlich.

Ab 10.00 Uhr können die Einwohner **trockenes und unbehandeltes Holz** sowie **Baumabschnitte** bringen.

Nicht erlaubt sind Abfälle jeder Art, mit Farbe behandeltes Holz, Grababfälle u.s.w.!



Walpurgisnacht

mit Lampionumzug und Hexenfeuer

Liebe Hexen und Teufelchen, liebe Koblode und Zwerge,
am **Sonntag, den 30. April 2006, ab 19.00 Uhr**
findet im **NaturFreundehaus Grethen (ehemalige Jugendherberge)** die **1. Walpurgisnacht** statt.

Alle großen und kleinen Nachtschwärmer sind dazu recht herzlich eingeladen, um sich bei Speis und Trank am Feuer zu wärmen und gruselige Geschichten zu erzählen.

Und für unsere Kleinen findet hierzu ein **Lampionumzug** ab der **Feuerwehr in Großsteinberg** zum **NaturFreundehaus** um **18.00 Uhr** statt.



Letzte Flimmerstunde!

Auch nach 5 Filmabenden ist das Interesse an den alten 8 mm Heimatfilmen noch nicht abgerissen. Letztmalig möchte ich allen Interessenten die Gelegenheit geben, sich am

Donnerstag, 30. März 2006 um 19.30 Uhr
im Versammlungsraum der Feuerwehr Pomßen

diese Filme anzusehen.

Manfred Görl

Veranstaltungsvorschau 2006

Sehr geehrte Einwohner,

in der Ausgabe Januar der Kommunalrundschau haben wir Vereine der Gemeinde Parthenstein und weitere Organisatoren um Terminmitteilung von Veranstaltungen im Jahr 2006. Eine unverbindliche Auflistung dieser gemeldeten Veranstaltungen drucken wir nachfolgend ab. Genaue Informationen erfolgen zu gegebener Zeit ebenfalls in der Kommunalrundschau.

Termin	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
14.04.2006	Osterfeuer	Hühnerkoppel Großsteinberg	Feuerwehr Großsteinberg
15.04.2006	Osterfeuer	Scherbelberg Pomßen	Heimatverein Pomßen e.V. Feuerwehr Pomßen
22.04.2006	2. Frühjahrsputz	Grethen	Verein „Grethener Störche“ e.V.i.G.
29.04.2006	Museumsfest	Feuerwehrmuseum Grethen Dorfgemeinschaftszentrum	Museumsverein und Feuerwehr Grethen
30.04.2006	Walpurgisnacht mit Lampionumzug und Hexenfeuer	Naturfreundehaus Grethen	Naturfreundehaus Grethen
01.05.2006	18. Klingaer Skatturnier	Feuerwehr Klinga	Feuerwehr Klinga
07.05.2006	Frühlingssingen	Klingaer Kirche	Volkschor Klinga
13.05.2006	Tag der offenen Tür	Feuerwehr Klinga	Feuerwehr Klinga
13.- 14.05.2006	Maifest in der Parkstraße am Scherbelberg	Pomßen	Heimatverein Pomßen e.V.
17. – 18. Juni 2006	Dorffest- und Sportfest	Sportplatz Großsteinberg	TSV Großsteinberg e.V.
17.06.2006	Familienfest und Sonnenwendfeuer	Naturfreundehaus Grethen	Naturfreundehaus Grethen
07.07.2006	Parthensteiner Mini- Fußball-WM	Sportplatz am „Kiebitzer“	Verein „Grethener Störche“ e.V.i.G.
19.08.2006	Sommerfest	Sportplatz Großsteinberg	TSV Großsteinberg e.V.
09.09.2006	Vereinsfest	Sachsenhof Großsteinberg	Heimatverein Pomßen e.V.
09.09.2006	Kinder- und Sommerfest mit 3. Klingaer Fischerstechen	Krankenhausberg	Feuerwehr und Feuerwehrverein Klinga
29.09.2006	Oktoberfest	Heimattube Pomßen	Heimatverein Pomßen e.V.
06.10.2006	Halloween	an der alten Schule	AWO
07.10.2006	3. Grethener Drachenfest	Schaarenberg's Wiese	Verein „Grethener Störche“ e.V.i.G.
28.10.2006	Weinfest	Kulturraum Klinga	Feuerwehr Klinga
02.12.2006	Weihnachtsmarkt mit Schauschnitzen	Naturfreundehaus Grethen	Naturfreundehaus Grethen
03.12.2006	Weihnachtsmarkt	Dorfplatz Pomßen	Alle Pomßener Vereine
09.12.2006	Adventsfest	Dorfgemeinschaftszentrum	Verein „Grethener Störche“ e.V.i.G.
10.12.2006	Weihnachtssingen	Klingaer Kirche	Volkschor Klinga
29.12.2006	Glühwein unter dem Tannenbaum	Dorfplatz Pomßen	Feuerwehr Pomßen
30.12.2006	19. Klingaer Skatturnier	Feuerwehr Klinga	Feuerwehr Klinga

Auch die **Ev.-Luth. Kirchgemeinde** hat für das Jahr 2006 diverse Höhepunkte geplant. Nachfolgend eine Auflistung dazu zu Ihrer Information.

09.04.2006	16.00 Uhr Konzert Deutsche Messe von Franz Schubert in Belgershain
22.04.2006	17.00 Uhr Orgelkonzert, Kantor Viktor Vetter, in Großsteinberg
05.06.2006	17.00 Uhr Pfingstmontag – Benefizkonzert in Pomßen
17.06.2006	19.00 Uhr Konzert Peter Michael Zimmermann in Köhra
02.07.2006	11.00 Uhr Open-Air-Gottesdienst in Großsteinberg 17.00 Uhr Konzert in Pomßen
21.07.2006	19.00 Uhr Gospelkonzert in Belgershain
10.09.2006	17.00 Uhr Konzert in Pomßen sowie Tag des offenen Denkmals
24.09.2006	17.00 Uhr Motettenkonzert in Belgershain
01.10.2006	10.30 Uhr Festgottesdienst zur Wiedereinweihung der Pomßener Orgel 17.00 Uhr Orgelkonzert in Pomßen
05.11.2006	17.00 Uhr Konzert in Pomßen
02.12.2006	17.00 Uhr Weihnachtsoratorium, Kantaten 1-3, in Belgershain
03.12.2006	16.00 Uhr Konzert Männerchor Köhra in Köhra
10.12.2006	17.00 Uhr Konzert in Pomßen
17.12.2006	15.00 Uhr Konzert Männerchor Belgershain, Kirchen- u. Posaunenchor in Belgershain

Jürgen Kretschel
Bürgermeister



Lange Str. 61 04683 Naunhof Tel.: 034293/55804

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag: 09.00 Uhr bis 18.30 Uhr (Verkauf)

Termine bis 20 Uhr und nach Vereinbarung !

Stress? Hektik? Druck?

Leben Sie nur nach Terminkalender?

Dann sollten Sie öfter mal abschalten und Entspannung sowie Pflege in unserem Kosmetikstudio erleben.

Gönnen Sie sich etwas Zeit und lassen Sie sich einmal richtig von uns verwöhnen!

Rufen Sie uns an, wir freuen uns auf Sie!

Ilka Hammer und Carolin Schindler
(Staatlich geprüfte Kosmetikerinnen)

Trotz des langen Winters schon einmal an Ostern gedacht?

Eine Kleinigkeit fürs Osternest finden Sie sicher bei uns!

- Auch Geschenkgutscheine erhältlich! -



Der März



*Sonne lag krankt im Bett. Sitzt nun am Ofen.
Liest, was gewesen ist. Liest Katastrophen.*

*Springflut und Havarie, Sturm und Lawinen –
gibt es denn niemals Ruh drunten bei ihnen.*

*Schaut den Kalender an. Steht drauf: „Es werde!“
Greift nach dem Opernglas. Blickt auf die Erde.*

*Schnee vom vergangenen Jahr blieb nicht der
gleiche.*

Liegt wie ein Bettbezug klein auf der Bleiche.

*Winter macht Inventur. Will sich verändern.
Schrieb auf ein Angebot aus anderen Ländern.*

*Mustert im Fortgehen noch Weiden und Erlen.
Kätzchen blühen silbergrau. Schimmern wie Perlen.*

*In Baum und Krume regt sich's allenthalben.
Radio meldet schon Störche und Schwalben*

*Schneeglöckchen ahnen nun, was sie bedeuten.
Wenn du die Augen schließt, hörst du sie läuten.*



Erich Kästner
aus dem Gedichtband
„Die dreizehn Monate“